Hauptabteilung INT

Team Asien

Konrad Adenauer Stiftung
50 Jahre Kompetenz weltweit

Politischer Bericht / Kurzbericht

Thema:

Dschihadi Layaah
Das neue Regelbuch der Taliban

Autor:
Dr. Babak Khalatbari

Ort/Datum:
Kabul, 21.11.2006

Länder- / Regionalprogramm:
AFGHANISTAN

Konrad -Adenauer- Foundation

Dr. Babak Khalatbari
Representative to Afghanistan
House 291, 10th Street, Wazir Akbar Khan
Kabul, Afghanistan
Tel.: +93 (0) 799 327 241
E-Mail: kas.kabul@ceretechs.com

The Konrad-Adenauer-Foundation in Afghanistan

Dschihadi Laayha جهادی لایحه

Das Jahr 2006 markierte bislang die Renaissance der Taliban, denn in keinem Jahr zuvor waren sie seit ihrer Vertreibung 2001 so präsent und aktiv. Seit Januar 2006 haben sich in Afghanistan mehr als 80 Selbstmordanschläge ereignet. Zusätzlich zeigen die Attacken eine neue, beunruhigende Qualität. Eine Verbesserung der Sicherheitssituation erscheint auch dem optimistischen Betrachter in weite Ferne gerückt. Militante oppositionelle Kräfte, allen voran die Taliban, gewinnen leider wieder vermehrt an Zulauf. Aktiv und aggressiv wird um neue Anhänger geworben. Eine Propaganda-CD mit dem Titel „Karawane der Märtyrer“ ist seit sechs Monaten im Umlauf, und in mobilen Ausbildungslagern, speziell in den Provinzen Kandahar und Hellmand, bilden die Taliban neue Kämpfer aus. Alleine in der pakistanischen Bergregion Waziristan sollen rund 20.000 Taliban-Kämpfer auf ihren Einsatz im Nachbarland warten. Die Taliban wollen

neben dem Irak in Afghanistan eine zweite Front eröffnen. Dies ließen Taliban-Funktionäre wie Mullah Dadullah, Maulavi Obaidullah und Jalalludin Haqqani in letzter Zeit verlauten. Auch der Norden Afghanistans ist mittlerweile keine allzu sichere Zone mehr. Taliban-Kader scheinen im Rahmen des Versöhnungs- und Integrationsprozesses teilweise zurückgekehrt zu sein, um neue Strukturen aufzubauen. Ein Abzug deutscher ISAF-Soldaten in den Süden Afghanistans könnte aus diesem Grund destabilisierende Auswirkungen für den Norden des Landes nach sich ziehen.

Die Taliban formieren sich inzwischen neu und entwickeln ambitiöse Vorstellungen. Neue Strukturen sind für die Verhaltensregeln ihrer Kämpfer erforderlich. So dachten zumindest die Talibanvertreter bei ihrem zweiten Jahrestreffen in diesem Jahr. Im Mittelpunkt standen militärische Strategie und interne Verhaltensfragen. Am Ende des geheimen Treffens übergab der Taliban-Verteidigungsminister, Hadschi Obaidullah, den rund 30 Anwesenden die sogenannte „Dschihadi Laayha“, das neue militärische Regelbuch, das nun für alle Taliban-Dschihadisten gelten soll. Bei Zuwiderhandlungen sollen die von den Taliban eingesetzten Distrikt- und Provinzkommandanten das Urteil richten. Die „Dschihadi Laayha“ richtet sich an alle Mudjaheddin, die ihr Leben für den Islam und für Allah opfern wollen. Es ist ein komplettes Regelbuch mit Verhaltensanweisungen. Die Sprache, die für die Publikation verwandt wurde, ist Paschtu. Das Dokument wurde vom obersten Führer des Islamischen Emirats Afghanistan, Mullah Omar, unterzeichnet. Angeblich soll dieser seinen religiösen Berater, Mullah Abdul Ali, zu Konsultationen hinzugezogen haben.

Das Dokument basiert grundsätzlich auf organisatorischen und strukturierenden Elementen und ist, ähnlich wie der Koran, in mehrere unterschiedliche Abschnitte unterteilt. Dies kann Zufall, aber auch gewollt sein. Nach dem Ort der Offenbarung wird im Koran zwischen mekkanischen und medinischen Suren unterschieden, wobei sich die mekkanischen Suren auf die koranische Botschaft, Erwartung des jüngsten Gerichtes und Aufforderung zu bestimmten sozialen Handlungen und die medinischen Suren sich eher auf rechtliche, moralische Aspekte, Fragen des Gemeindelebens, Angriffe gegen Ungläubige bezogen.

Besonders hervorstechend ist, dass in der der „Dschihadi Laayha“ kein einziges Mal der Begriff „Taliban“ oder „Talib“ benutzt wird. In dem Büchlein, dessen Umschlag mit den Insignien der Talibanherrschaft, zwei gekreuzten Krummsäbeln und einem Koran, versehen ist, wird bewußt der terminus technicus „Mujaheddin“ verwandt. Es scheint, als ob man international wie national den negativ besetzen Begriff „Taliban“ vermeiden will, da man zum Einen international als reformiert wahrgenommen werden möchte und zum Anderen national unter dem Sammelbegriff „Mudjaheddin“ ein größeres Klientel anzusprechen hofft.

In Bezug auf die „Dschihadi Laayha“ befasst sich der Text von Artikel 1-12 mit organisatorischen und strukturbildenden Paragraphen. Alles dreht sich um die Frage, wer zu den Taliban gehört, wer nicht, wie man zu den Taliban überlaufen kann und wie man mit Verrätern umgeht. Elementar im Vordergrund wird die Möglichkeit unterstrichen, dass es nun für den sich zwischen Regierung und Taliban noch nicht entschlossenen

Personenkreis an der Zeit ist, eine Wahl zu treffen. Und dieser Personenkreis umfasst die Mehrheit der Bevölkerung. Im Oktober 2006 wurde diesbezüglich ISAF-Kommandeur General David Richards in der New York Times wie folgt zitiert: „They will say, we do not want the Taliban, but then we would rather have that austere and unpleasant life that might involve than another five years of fighting." Richards führte weiter an, dass, wenn es der Nato nicht gelänge, bald eine entscheidende wirtschaftliche Entwicklung in Afghanistan herbeizuführen, 70% der Afghanen ihre Loyalität den Taliban zuwenden würden.

Des Weiteren werden Fragen zur Dislozierung sowie zum Umgang mit Waffen und Ausrüstung behandelt. In den Artikeln 13-15 wird auf die Kooperation mit Überläufern eingegangen sowie der Umgang mit Finanzmitteln erläutert. In den Artikeln 16-20 wird erwähnt, was den Taliban verboten wird. Dazu gehört unter anderem der Konsum von Zigaretten, aber auch das Plündern. Die Artikel 20-23 befassen sich mit dem Umgang mit dem Militärrat und die Vergehen der Taliban. Über den Umgang mit Lehrern und Schulen sowie internationalen Organisationen wird in den Artikeln 24-28 eingegangen. Es wird klar unterstrichen, dass solche Organisationen oder Institutionen für die Taliban nicht als Verhandlungspartner in Betracht kommen. Am Ende des „Büchleins" wird in Form des Paragraphen 29 zur allgemeinen Wachsamkeit ermahnt und die Einhaltung der zuvorigen Artikel als allgemeine Verhaltensmaßregel aufgerufen, deren Verstoß unverzüglich geahndet wird.

Das Pamphlet kann so interpretiert werden, dass es anscheinend innerhalb der Talibanverbände in Bezug auf Mittelbewirtschaftung, Dislozierung, Disziplin und Hierarchie zu großen Defiziten gekommen sein muss. Dies erhofft man durch das neue Regelbuch zu verringern. Die Talibankader scheinen aber auch den gegenwärtigen Zeitgeist aufgreifen zu wollen, da viele Afghanen von der Regierung enttäuscht sind und sich teilweise vom „Karzai-Regime" abzuwenden beginnen, weil es entgegen aller Versprechungen keine Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse herbeizuführen vermochte. Rückblickend haben sich auf Grund der oben genannten Gründe seit 2002 vor allem „ländliche Gebiete im Süden Afghanistans der Kontrolle der Zentralregierung entzogen und damit den Neo-Taliban einen sich erweiternden Bewegungsraum geschaffen", berichtete diese Woche Karl Fischer, der von 2001 bis 2004 in der Afghanistan-Mission der Vereinten Nationen (UNAMA) leitende Funktionen bekleidete.

In diesem Sinne kann die „Dschihadi Laayha" letztendlich auch als ein Indiz für das Erstarken der Taliban gewertet werden. Mit einer solch lancierten „Parallelgesetzgebung" durch die Taliban wird nicht nur die Rechtsstaatlichkeit des afghanischen Staates unterminiert, auch wird die urbane Bevölkerung vor die Frage gestellt, wie sie zu den Taliban steht. Dies kann in Zukunft zu einer noch stärkeren Polarisierung sowie zu einer Eskalation der Konflikte zwischen Stadt und Land sowie Hauptstadt und Provinzen führen.

ÜBERSICHT

Im Folgenden wurde zur Information und Übersicht eine Übersetzung vorgenommen:

1) Einem Taliban-Kommandanten kann eine Einladung an diejenigen Afghanen auszusprechen, die Ungläubige und vom rechten Weg Abgekommene unterstützen, damit sie zum wahren Islam übertreten.

2) Die Person, die aus der Linie der Ungläubigen tritt, dem garantieren wir Sicherheit für Leib und Besitz. Wenn er sich jedoch in eine Widersprüchlichkeit verwickelt oder jemand etwas gegen ihn vorbringt, muss er sich dem Schariagerichtswesen stellen.

3) Solche Mudjaheddin, die Kontakt zu Oppositionellen oder Überläufern aufnehmen oder ihnen Sicherheit gewähren wollen, müssen zuvor ihre zuständigen Kommandanten informieren.

4) Die Person, welche die Einladung zu den Taliban akzeptiert, aber nicht loyal ist oder zum Verräter wird, wird nicht länger beschützt. Ihm wird keine zweite Chance gegeben.

5) Wenn eine Person, die aus der Linie der Ungläubigen tritt, zuvor von den Mujaheddin Amnestie garantiert bekommen hat, dann aber durch einen Mujaheddin getötet oder versehrt wird, verliert derjenige Mujaheddin unseren Schutz und muss nach islamischem Recht bestraft werden.

6) Wenn ein Taliban-Gruppenführer in einen anderen Distrikt übersiedeln will, muss er zuerst die Erlaubnis des Distrikt- oder Provinzkommandanten einholen.

7) Wenn Mudjaheddin einen ausländischen Eindringling gefangen nehmen, dürfen sie ihn nicht ohne Einwilligung der Talibanführung gegen einen anderen Gefangenen oder gegen Geld austauschen.

8) Ein Provinz-, Distrikt- oder Regionalkommandant ist es nicht gestattet, einen individuellen Kooperationsvertrag mit der Opposition zu unterzeichnen, um Geld oder Material zu erhalten. Organisationen (NGOs) gehören ebenso zur Opposition.

9) Jeder Verantwortliche, der persönliche Bereicherung durch Dschihad-Material anstrebt, ist zu verurteilen, da ein solches Verhalten unislamisch ist.

10) Jeder Kommandeur kann von Zeit zu Zeit die von seinen unteren Kommandanten gemachten Geldausgaben und den Gebrauch von Ausrüstung überprüfen.

11) Mudjaheddin dürfen keine Jihad-Ausrüstung verkaufen, außer mit der Zustimmung der Provinzkommandanten.

12) Mudjaheddin dürfen nicht Mudjaheddin aus einer anderen Gruppe aufnehmen, um ihre eigene Macht zu vergrößern. Mujaheddin können nur einer anderen Gruppe beitreten, wenn logische Gründe vorliegen, und auch in diesem Fall ist die Zustimmung des zuständigen Kommandanten einzuholen. Alle der Jihadi-Materialien, die den Mujaheddin von ihrem zuvorigen Kommadanten ausgehändigt wurden oder andere Gegenstände, die erobert wurden, müssen bei der alten Gruppe verbleiben.

13) Alle Ausrüstungsgegenstände und Waffen, die den Ungläubigen oder ihren Unterstützern abgenommen wurden, müssen von den Kommandierenden mit Hilfe der Scharia gerecht unter den Mudjaheddin verteilt werden.

14) Wenn irgendwelche Mudjaheddin aus Gründen des Jihad oder Islam mit Vertretern des Regimes der Ungläubigen in Kontakt treten, müssen sie diejenige Person den anderen Kommandanten vorstellen, da die

Ermordung dieser Person nicht erlaubt ist. Wenn jemand die Person trotzdem tötet, muss derjenige, der diese getötet hat, vor ein islamisches Gericht gestellt werden.

15) Ein Kommandant oder eine Person, der bzw. die einen persönlichen Vorteil durch den Mujaheddintitel erzielt oder einen Menschen ohne Gründe beschuldigt, muss durch seinen Vorgesetzten verwarnt werden. Wenn die verwarnte Person sein Verhalten nicht ändert, muss diese der Führerschaft vorgeführt werden und ist als kein Mujaheddin mehr anzusehen.

16) Es ist eine strikte Vorschrift für alle Mudjaheddin, dass man ohne Erlaubnis eines Kommandeurs keine Waffen aus privaten Haushalten konfiszieren darf.

17) Mudjaheddin ist es nicht erlaubt, Geld oder persönlichen Besitz von Zivilisten zu konfiszieren.

18) In Bezug auf vorangegangene Anweisungen, sollen Mudjaheddin das Rauchen von Zigaretten unterlassen. Diese Order ist nach wie vor in Kraft.

19) Mudjaheddin ist es nicht erlaubt, schlechte Menschen in den Jihad zu führen oder in ihre Bewegung aufzunehmen.

20) Der Kommandant jeder Provinz hat die Option, von Ungläubigen, die sich den Taliban ergeben möchten, erbetende Bedingungen in Betracht zu ziehen. Für die Entscheidung muss er den Militärrat konsultieren.

21) Jede Person, die in der gegenwärtigen Regierung der Ungläubigen arbeitet oder andere dazu aufgefordert hat für die Regierung der Ungläubigen zu arbeiten oder Häuser durchsucht bzw. Moslems getötet hat, darf nicht in die Reihen der Mujaheddin aufgenommen werden. Falls die Führerschaft des Islamischen Emirates ihm vergibt, hat er in seinem Haus zu verweilen.

22) Wenn ein Mudjaheddin eines Verbrechens schuldig befunden worden ist und von seinem Kommandanten aus der Gruppe ausgeschlossen wurde, darf ihn keine andere Gruppe aufnehmen. Wenn ein Kommandant ausgeschlossen wurde, darf ihn bis zum Zeitpunkt der Aufklärung des Vergehens niemand unterstützen.

23) Wenn Mudjaheddin mit einem Problem konfrontiert sind, das nicht in dieser Regulation erörtert wird, muss die Gruppe den zuständigen Kommandanten konsultieren, um eine Lösung zu finden.

24) Jeglicher Dienst für das Regime der Ungläubigen ist verboten, sei es als Schullehrer oder als Lehrer einer Madrassa, da es das System der Ungläubigen stärkt. Muslime sollten dank ihrer wiedergewonnenen Kraft ihre eigenen Lehrer in Kraft setzen und in einer Moschee oder ähnlichen Institution die Curricula aus Zeiten der Mudjaheddin oder des Emirates (der Taliban) studieren.

25) Jeder Lehrer oder Mullah, der für die Regierung der Ungläubigen arbeitet, muss verwarnt werden. Wenn er seine Arbeit dennoch nicht aufgibt, muss er durch Schläge bestraft werden. Falls die Person jedoch gegen die Prinzipien des Islams lehrt, muss diese nach Überprüfung der Abgelegenheit durch den Distrikts-Kommandanten oder einen Taliban-Ausschuss getötet werden.

26) Diejenigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die unter der gegenwärtigen Regierung der Ungläubigen ins Land gekommen sind, sind Werkzeuge der Regierung. Sie zerstören den Islam, daher sind alle ihre Aktivitäten verboten, sei es der Bau von Straßen, Brücken, Kliniken, Schulen, Madrassen oder anderem. Wenn eine Schule trotz Warnung nicht schließt, soll sie verbrannt werden. Doch zuvor müssen alle religiösen Bücher in Sicherheit gebracht werden, damit sie nicht entehrt werden.

27) Solange jemand nicht eindeutig als Spion überführt ist und nur von einem Zeugen belastet wird, darf sich niemand in die Angelegenheit einmischen, außer der Distriktskommandant. Kommandanten haben das Recht, den Spion zur Aufgabe seiner Tätigkeit aufzufordern. Sollte er weiter spionieren, muss er

angemessen geschlagen werden. Wenn er von seiner Spionage nicht ablassen kann, muss er getötet werden. Die persönliche Voreingenommenheit darf in dieses Verfahren nicht miteingebracht werden.

28) Es ist einfachen Kommandanten nicht gestattet, sich in Streitigkeiten der Bevölkerung einzumischen. Nur Distrikt-Kommandanten ist es erlaubt, sich in derartige Streitigkeiten einzumischen, vorausgesetzt die Einmischung ist angebracht. Es sollte zuerst versucht werden, den Fall durch die Ulema oder den Ältestenrat schlichten zu lassen. Falls sie keine Lösung finden sollten, muss der Fall an bekannte religiöse Experten der Region weitergeleitet werden.

29) Alle Mudjaheddin sind verpflichtet, Tag und Nacht eine Wache zu postieren.

30) Die obigen 29 Regeln sind obligatorisch. Wer immer gegen sie verstößt, muss entsprechend den Gesetzen des Islamischen Emirates gerichtet werden. Möge Gott dir Erfolg bringen.

Diese Regularien wurden als eine Anleitung für die Mujaheddin auf dem Weg Gottes des Islamischen Emirates Afghanistan verfasst, um den geheiligten Krieg noch heiliger zu gestalten. Alle Mujaheddin sollten ihr Handeln nach ihren religiösen und djihadistischen Pflicht ausrichten.